

---

## S 7 AL 384/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 384/00
Datum	12.11.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 432/03
Datum	10.11.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 12.11.2003 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Unterhaltsgeld (Uhg) und die RÄckforderung erbrachter Leistungen in HÄhe von 6.947,75 DM (3.552,33 EUR).

Die 1971 geborene KlÄgerin war zuletzt bis 1995 als VerkÄuferin beschÄftigt. Vom 23.10.1995 bis 01.04.1996 nahm sie an einer beruflichen FortbildungsmaÄnahme (Lehrgang: Bildung und Praxis fÄr Erwachsene) teil. Sie meldete sich am 02.09.1999 persÄnlich arbeitslos und beantragte die GewÄhrung von Arbeitslosengeld (Alg). Sie gab an, in der VermittlungsfÄhigkeit auf Grund der Betreuung ihres Kindes eingeschrÄnkt zu sein. Als wÄhentliche Arbeitszeit kÄmen hÄchstens 25 Stunden in Betracht. Die Beklagte gewÄhrte ihr daraufhin mit Bescheid vom 22.09.1999 Alg ab dem 02.09.1999 in HÄhe von 143,92 DM

---

wÄ¼hrentlich. Mit zum Bestandteil des Bescheides erklÄ¼rtem Schreiben vom 20.09.1999 wies die Beklagte darauf hin, dass das maÄ¼gebliche Bemessungsentgelt "fiktiv" ermittelt worden sei, da innerhalb der letzten drei Jahre vor Entstehung des Alg-Anspruches ein Bemessungszeitraum von mindestens 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt nicht festgestellt werden konnte. Es sei von einem tariflich geregelten Arbeitsentgelt fÄ¼r eine TÄ¼tigkeit als BÄ¼rokrant in HÄ¼he von 2.832,00 DM monatlich auszugehen. Unter BerÄ¼cksichtigung einer wÄ¼hrentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden ergebe sich ein Betrag von 420,00 DM, der als wÄ¼hrentliches Bemessungsentgelt der Berechnung des Alg zugrunde zu legen sei.

Die KlÄ¼gerin nahm vom 18.10.1999 bis 09.04.2000 an einer MaÄ¼nahme zur beruflichen Weiterbildung (Lehrgang: Office-Fachkraft) teil. Die Beklagte gewÄ¼hrte ihr fÄ¼r diese Zeit Teil-Uhg in HÄ¼he von 421,47 DM bzw ab 01.01.2000 428,12 DM wÄ¼hrentlich, wobei sie einen Betrag von 1.840,00 DM als wÄ¼hrentliches Bemessungsentgelt berÄ¼cksichtigte (Bescheid vom 26.10.1999 und Ä¼nderungsbescheid vom 03.01.2000). Im Antrag auf Uhg vom 29.09.1999 hatte die KlÄ¼gerin unterschriftlich bestÄ¼tigt, das Merkblatt 6 "FÄ¼rderung der beruflichen Weiterbildung" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

Nachdem die Beklagte davon Kenntnis erhielt, dass als wÄ¼hrentliches Bemessungsentgelt nicht ein Betrag von 1.840,00 DM sondern von 420,00 DM zu berÄ¼cksichtigen gewesen wÄ¼re, hÄ¼rte sie die KlÄ¼gerin zur beabsichtigten RÄ¼ckforderung des Ä¼berzahlten Uhg an. Die KlÄ¼gerin teilte hierzu mit, dass sie die Bescheide nicht angezweifelt habe. Aus den Bescheiden sei nichts Falsches zu erkennen gewesen.

Mit Bescheid vom 04.06.2001 hob die Beklagte die Entscheidung Ä¼ber die Uhg-Bewilligung fÄ¼r die Zeit ab 18.10.1999 in HÄ¼he von 277,55 DM wÄ¼hrentlich und ab 01.01.2000 in HÄ¼he von 278,18 DM wÄ¼hrentlich teilweise auf. Als Bemessungsentgelt hÄ¼tte nur ein Betrag von 420,00 DM wÄ¼hrentlich angenommen werden dÄ¼rfen. Dem Uhg sei das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden sei. Gleichzeitig forderte die Beklagte die Erstattung des Ä¼berzahlten Uhg in HÄ¼he von 6.947,75 DM.

Den Widerspruch der KlÄ¼gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.2000 zurÄ¼ck. Die KlÄ¼gerin habe in grob fahrlÄ¼ssiger Weise die Rechtswidrigkeit der Uhg-Bewilligung nicht erkannt. Ihr hÄ¼tte klar sein mÄ¼ssen, dass ihr Uhg in fast dreifacher HÄ¼he zu dem zuvor gewÄ¼hrten Alg nicht zustehe. Im Merkblatt sei angegeben, dass dem Uhg das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen sei, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden sei. Das der Bewilligung von Uhg zugrunde gelegte Bemessungsentgelt sei jedoch viermal so hoch gewesen.

Dagegen hat die KlÄ¼gerin am 21.08.2000 Klage zum Sozialgericht WÄ¼rzburg (SG) erhoben. Sie habe nicht gewusst, dass die HÄ¼he des Uhg der HÄ¼he des Alg entspreche. Es sei ihr auch kein Unterschied zwischen den jeweiligen Bescheiden aufgefallen. Sie sei davon ausgegangen, dass sich die HÄ¼he des Uhg nach der

---

künftigen Vergütung richte, die sie in ihrem Umschulungsberuf erzielen werde. Auf die Rechtmäßigkeit der Uhg-Bewilligung habe sie vertraut. Als Bürokrant und juristischer Laie könne sie nicht klüger sein als der Sachbearbeiter der Beklagten. Dem Sachbearbeiter sei die Fehlerhaftigkeit des Ausgangsbescheides nicht aufgefallen, zumal der nachfolgende Änderungsbescheid ebenfalls fehlerhaft gewesen sei.

Das SG hat mit Urteil vom 12.11.2003 die Klage abgewiesen. Aus den Merkblättern ergebe sich eindeutig, dass die Bemessung des Uhg der Bemessung des Alg entspreche. Die Klägerin habe daher die Rechtswidrigkeit der Uhg-Bewilligung leicht erkennen können. Es komme nicht darauf an, ob die Klägerin schlauer sei als der Sachbearbeiter der Beklagten. Vielmehr sei darauf abzustellen, ob die Klägerin entsprechend aufgeklärt worden sei und die Hinweise des Arbeitsamtes verstehen konnte. Selbst bei Zugrundelegung des Arbeitsentgelts, das die Klägerin in ihrem Umschulungsberuf erzielen konnte, wäre die Uhg-Bemessung wesentlich überhöht gewesen.

Am 29.12.2003 hat die Klägerin Berufung beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt. Die Merkblätter habe sie nicht erhalten. Aber allein die Aushändigung eines Merkblattes reiche auch nicht aus, die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Arbeitslosen von der Fehlerhaftigkeit eines Bescheides zu begründen. Der 8. Senat des BayLSG habe mit Urteil vom 30.04.2004 entschieden, dass von einem Arbeitslosen nicht verlangt werden könne, den Leistungsbescheid anhand eines bei Antragstellung ausgehändigten Merkblattes dahingehend zu kontrollieren, ob ihm zuviel bezahlt werde; zuviel gezahlte Beträge könnten nicht zurückgefordert werden, wenn der Arbeitslose in dem Antrag alle Angaben wahrheitsgemäß erklärt habe.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 12.11.2003 und den Bescheid der Beklagten vom 04.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.07.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Entscheidung des BayLSG stelle eine Einzelfallentscheidung dar. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung setze der Vorwurf grober Fahrlässigkeit voraus, dass die Rechtswidrigkeit der Regelung für den Beteiligten, der wahrheitsgemäß und vollständige Angaben gemacht habe, nach der Fassung des Bescheides augenfällig sei (Hinweis auf Urteil des Bundessozialgerichts â BSG â vom 08.02.2001). Vorliegend sei die Rechtswidrigkeit der Bewilligung von Uhg in dreifacher Höhe des Alg so massiv und augenfällig gewesen, dass die Klägerin sie hätte erkennen können.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

---

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 04.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.07.2000 ist rechtmÃÃig und verletzt die KlÃgerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte war berechtigt, die Bewilligung des Uhg teilweise zurÃ¼ckzunehmen und die Ã¼berzahlten Leistungen zurÃ¼ckzufordern.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Uhg-Bewilligung ist [Â§ 45 Abs 1](#) und 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach dieser Regelung darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃtigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃnkungen der AbsÃtze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Zutreffend ist die Beklagte im Bescheid vom 04.06.2000 von der teilweisen Rechtswidrigkeit der Bewilligung von Uhg der HÃ¶he nach von Beginn an ausgegangen. Die KlÃgerin bezog Uhg nach einem wÃhentlichen Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 1.840,00 DM anstatt von 420,00 DM.

Allerdings ist nach [Â§ 45 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) die RÃ¼cknahme von begÃ¼nstigenden Verwaltungsakten fÃ¼r die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) mÃ¶glich. Von den TatbestÃnden des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) kommt hier allein die Nr 3 in Betracht, denn die KlÃgerin hat den Verwaltungsakt weder durch arglistige TÃuschung erwirkt (Nr 1) noch hat sie unrichtige/unvollstÃndige Angaben im Sinne der Nr 2 gemacht. Bei Nr 3 scheidet positive Kenntnis der KlÃgerin von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ebenfalls aus. Mithin kommt es darauf an, ob die Unkenntnis der KlÃgerin von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts auf grober FahrlÃssigkeit beruhte.

Nach der Legaldefinition [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 2.Halb- satz SGB X](#) ist grobe FahrlÃssigkeit nur gegeben, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er einfachste, ganz naheliegende Ã¼berlegungen nicht angestellt und daher nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hÃtte einleuchten mÃ¼ssen (vgl. Urteil des BSG vom 08.02.2001, Az: [B 11 AL 21/00 R](#), [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 45](#) S 152 f mwN). Das MaÃ der FahrlÃssigkeit ist nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃhigkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des BegÃ¼nstigten sowie den besonderen UmstÃnden des Falles zu beurteilen (sog. subjektiver FahrlÃssigkeitsbegriff).

Bezugspunkt fÃ¼r die Annahme grober FahrlÃssigkeit ist nach dem Wortlaut des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Dies setzt voraus, dass die Fehlerhaftigkeit sich entweder aus dem Verwaltungsakt selbst oder aus anderen â im Bescheid nicht unmittelbar erwÃhnten â GrÃ¼nden ergibt und fÃ¼r den BegÃ¼nstigten derart erkennbar ist, dass ihm die Unkenntnis der Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden kann (BSG aaO, S 153).

---

Die Klägerin konnte die Fehlerhaftigkeit des Bewilligungsbescheides vom 26.10.1999 bereits unmittelbar aus dem Bescheid erkennen. Denn die im Bescheid angegebenen Berechnungsgrundlagen des Uhg-Anspruches hätten Anlass für Richtigkeitsüberlegungen sein müssen. Von der Klägerin, die bei Antragstellung zutreffende Angaben gemacht hat, konnte zwar nicht verlangt werden, den Bewilligungsbescheid des Näheren auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Es ist nämlich Aufgabe der Beklagten, wahrheitsgemäße tatsächliche Angaben von Antragstellern rechtlich einwandfrei umzusetzen. Dies gilt auch, soweit Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten durch Merkblätter aufgeklärt werden, weil sonst den Begünstigten durch Merkblätter das Risiko für eine sachgerechte Berücksichtigung von eindeutigen Tatsachen aufgebracht würde (BSG aaO, S 154; Urteile des BayLSG vom 30.04.2004 – Az: [L 8 AL 18/03](#), 18.03.2004 – Az: [L 11 AL 278/02](#) und 11.03.2004 – Az: [L 10 AL 413/02](#)). Allerdings hätte der Klägerin die Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen wöchentlichen Bemessungsentgelts von 1.840,00 DM ohne weiteres als zu hoch auffallen müssen. Bereits eine im Kopf durchgeführte überschlägige Multiplikation des wöchentlichen Bemessungsentgelts mit dem Faktor 4 – hierzu war die Klägerin zur Überzeugung des Senats in der Lage – hätte ihr deutlich gemacht, dass die Beklagte bei der Bemessung des Uhg irrig von einem vermeintlichen monatlichen Bemessungsentgelt von über 7.360,00 DM, also einem deutlich zu hohen Bemessungsentgelt, ausgegangen ist.

Die Fehlerhaftigkeit des Bescheides musste der Klägerin auch "ins Auge springen". Ihr war nach dem Begleitschreiben der Beklagten vom 20.09.1999 zum Bescheid vom 22.09.1999 bekannt, dass als Bemessungsentgelt das tariflich geregelte Arbeitsentgelt für eine Tätigkeit als Bürokraft in Höhe von monatlich 2.832,00 DM berücksichtigt wird und sich die Höhe dieses Bemessungsentgelts auf Grund der Einschränkung der leistbaren Arbeitsstunden auf ein wöchentliches Bemessungsentgelt von 424,38 DM vermindert. Angesichts der Höhe des von der Beklagten im Bescheid vom 26.10.1999 fehlerhaft herangezogenen wöchentlichen Bemessungsentgelts von 1.840,00 DM ist es ausgeschlossen, dass dieser Betrag noch dem tariflich geregelten Arbeitsentgelt einer Bürokraft und der Einschränkung des Leistungsvermögens der Klägerin mit 25 Arbeitsstunden/Woche entspricht. Diese Diskrepanz hätte auch bei der mit der Rechtsmaterie nicht vertrauten Klägerin zur Erkenntnis führen müssen, dass der Bewilligungsbescheid nicht in Ordnung ist. Zwar habe sie sich so die Klägerin den erhöhten Zahlbetrag des Uhg dadurch erklärt, dass der Bemessung des Uhg wohl die in ihrem Umschulungsberuf zu erwartende Höhe Vergütung zugrunde liege. Allerdings musste der Klägerin bei Anstellen einfachster Überlegungen klar sein, dass sie im Vergleich zu dem für die Tätigkeit als Bürokraft zugrunde gelegten ungekürzten Bemessungsentgelt von monatlich 2.832,00 DM nicht ein Arbeitsentgelt von monatlich über 7.360,00 DM (1.840,00 DM x 4) in ihrem Umschulungsberuf als Office-Fachkraft erzielen wird. Der Klägerin ist daher grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, so dass die Beklagte zur teilweisen Rücknahme der Leistungsbewilligung berechtigt war.

Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides allein auf einer fehlerhaften Sachbearbeitung seitens der

---

Beklagten beruht. Denn der Tatbestand des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) ist ein vertrauensschutzvernichtender Tatbestand, der insbesondere dann eingreift, wenn der Begünstigte nicht am Zustandekommen des fehlerhaften Verwaltungsaktes mitgewirkt hat. Soweit der Begünstigte die Fehlerhaftigkeit zumindest auf Grund grober Fahrlässigkeit nicht kannte, hat die Verwaltung die Befugnis zur Korrektur des Verwaltungsaktes. Ein Verzicht auf die Rücknahme für die Vergangenheit allein wegen des Verwaltungsfehlers wäre sachfremd (vgl. Beschluss des BSG vom 29.06.2000, Az: [B 11 AL 253/99 B](#)). Die Alleinverantwortung der Beklagten ist auch nicht im Rahmen einer Ermessensausübung zu berücksichtigen, da nach [Â§ 330 Abs 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bei der Rücknahmeentscheidung ein Ermessen nicht ausgeübt werden darf.

Auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der fehlerhaften Uhg-Bewilligung kann sich die Klägerin nicht berufen. Sie bringt vor, dass die Beklagte auch im Änderungsbescheid vom 03.01.2000 ein wöchentliches Bemessungsentgelt von 1.840,00 DM festgesetzt habe. Indes kann ein Vertrauen der Klägerin in den Fortbestand der fehlerhaften Bewilligung allenfalls dann angenommen werden, wenn der Beklagten über den bloßen Fehler bei der ursprünglichen Bewilligung hinaus noch weitere Fehler unterlaufen wären, die ein zusätzliches Vertrauen begründet hätten. Eine solche Vertiefung des ursprünglich gemachten Fehlers liegt hier nicht vor. Mit dem Änderungsbescheid vom 03.01.2000 wurde bloß der Leistungssatz des Uhg der ab dem 01.01.2000 geltenden Leistungsentgeltverordnung maschinell angepasst. Eine Wiederholung der Bewilligung des Uhg-Anspruches erfolgte nicht, die das Vertrauen des Leistungsempfängers bestärken könnte (vgl. Urteil des BSG vom 14.06.1984, Az: [10 RKg 5/83](#), SozR 1300 Â§ 45 Nr 9 S 27). Dies gilt auch für die am 03.01.2000 von der Beklagten erstellte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt über den Bezug von Uhg, mit der lediglich der Leistungszeitraum und -betrag mitgeteilt wurden.

Die Erstattungsforderung hinsichtlich des überzahlten Uhg beruht auf [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#). Die Höhe der zu erstattenden Leistung hat die Beklagte zutreffend berechnet. Einwendungen hiergegen hat die Klägerin nicht vorgebracht.

Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nach [Â§ 818 Abs 3](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Klägerin nicht möglich. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch nach [Â§ 50 SGB X](#) ist nämlich kein Bereicherungsanspruch. Auch besteht neben ihm kein Raum für die ergänzende Heranziehung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Â§ 50 RdNr 1, 16).

Nach alledem ist das Urteil des SG nicht zu beanstanden und die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG).

---

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024